

Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
der Deutschen Rentenversicherung Bund in den
TV DRV-Bund und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ DRV-Bund)

vom 23. August 2006
- Tarifvertrag Nr. 2 -

in der Fassung des Änderungstarifvertrages
vom 22. Mai 2023
(in Kraft ab 1. Januar 2023)

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund)
- vertreten durch das Direktorium -

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV DRV-Bund.....	4
Abschnitt II Überleitungsregelungen	5
§ 3 Überleitung in den TV DRV-Bund	5
§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen	5
§ 5 Vergleichsentgelt	6
§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten.....	8
§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter	11
Abschnitt III Besitzstandsregelungen	12
§ 8 Bewährungs-, Fallgruppen- und Funktionsaufstiege	12
§ 9 Vergütungsgruppenzulagen.....	14
§ 9 a Abgelegenhheitszulage	17
§ 9 b Wechselschichtzulage	17
§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit	17
§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	18
§ 12 Strukturausgleich.....	20
§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	21
§ 14 Beschäftigungszeit	22
§ 15 (aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2016 ÄnderungsTV vom 6. Juni 2016).....	22
§ 16 Abgeltung	22
§ 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte	23
Abschnitt IV Sonstige vom TV DRV-Bund abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen	23
§ 17 Eingruppierung	23
§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2005.....	24
§ 19 Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü	24
§ 20 (aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2012 ÄnderungsTV vom 16. Juli 2012).....	25
§ 21 (aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2012 ÄnderungsTV vom 16. Juli 2012).....	25
§ 22 (nicht besetzt).....	25
§ 23 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a und 2 b zum MTAng-BfA/MTAng-BfA-O	25
§ 23a Sonderregelungen für besondere Beschäftigte	26
Abschnitt V Überleitung in den TV EntgO-DRV am 1. Januar 2015	27
§ 24 Grundsatz.....	27
§ 25 Besitzstandsregelungen	27
§ 26 Höhergruppierungen.....	28
§ 27 Besondere Überleitungsregelungen	30
§ 27a (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Juli 2019 ÄnderungsTV vom 28. Juni 2019)	31
§ 28 Entgeltgruppenzulagen.....	31

Abschnitt VI Weitere Übergangsregelungen	31
§ 29 Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 am 1. März 2016.....	31
§ 29a Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. Juli 2019.....	32
§ 29b Höhergruppierung auf Antrag am 1. Juli 2019 für bestimmte Beschäftigtengruppen.....	33
§ 29c Höhergruppierung auf Antrag bis 31. Dezember 2023 für bestimmte Beschäftigtengruppen.....	34
Abschnitt VII Übergangs- und Schlussvorschrift	34
§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit.....	34
Anhang zu § 16a	35
Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil A	38
Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B	39
Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil C	41
Anlage 2 TVÜ DRV-Bund Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2005/1. Januar 2006 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)	42
Anlage 3 TVÜ DRV-Bund Strukturausgleiche für Angestellte	43
Anlage 4 TVÜ DRV-Bund Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)	52
Anlage 5 TVÜ DRV-Bund KR-Anwendungstabelle (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)	53
Anlage 6 zu § 23a TVÜ DRV-Bund Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ DRV-Bund	54
Niederschriftserklärungen	56

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages Deutsche Rentenversicherung Bund (TV DRV-Bund) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Abs. 2 fallenden Beschäftigten.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund nach dem 31. Dezember 2005 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV DRV-Bund fallen.
- (3) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2017 ÄnderungsTV vom 22. Dezember 2017)
- (4) Die Bestimmungen des TV DRV-Bund gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV DRV-Bund

- (1) ¹Der TV DRV-Bund ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die in Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil A und Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV DRV-Bund, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2006, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ersetzt, die
 - materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV DRV-Bund beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV DRV-Bund beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem TV DRV-Bund beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (3) ¹Die in der Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV DRV-Bund, in diesem Tarifvertrag

oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

- (4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV DRV-Bund beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Die noch abschließend zu verhandelnde Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B (Negativliste) enthält - über die Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2006 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Negativliste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV DRV-Bund

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2006 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV DRV-Bund übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter) nach der Anlage 2 TVÜ DRV-Bund den Entgeltgruppen des TV DRV-Bund zugeordnet.
- (2) (nicht besetzt)

- (3) (nicht besetzt)
- (4) Abweichend von Absatz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte in den Rehabilitationskliniken und dem Medizinisch-Technischen Diagnostikum die Entgeltordnung gemäß § 51 TV DRV-Bund, soweit sie unter den Besonderen Teil - Rehabilitationskliniken und Medizinisch-Technisches Diagnostikum (BT-R) - fallen.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV DRV-Bund wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 5 gebildet.
- (2) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV DRV-Bund, der TVöD oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erstmals am 1. Januar 2006 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im Dezember 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV DRV-Bund nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O), bildet diese das Vergleichsentgelt.
- (3) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Erhalten Beschäftigte Lohn nach § 23 Abs. 1 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) (nicht besetzt)
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 MTAng-BfA/§ 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 3 MTAng-BfA-O beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TV DRV-Bund, der TVöD oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts am 1. Januar 2006 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im Dezember 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TV DRV-Bund übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. ¹Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. ²Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. ¹Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ²Ist eine entsprechende Leistung bis zum

31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

5. ¹In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. ²Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ³Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. ²Diese zeiträtierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ²Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund.
- (2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3 1. Alternative, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV DRV-Bund entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

- (3) ¹Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum MTAng-BfA/MTAng-BfA-O) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am 31. Dezember 2005 mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2006 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund.
- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Beschäftigte abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TV DRV-Bund. ³Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TV DRV-Bund der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich zwei vom Hundert der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁵Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich zwei vom Hundert des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V a mit Aufstieg nach IV b und IV a abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2024 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage A zum TV DRV-Bund

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15	8,45 %
14	8,72 %
13	8,96 %
12	9,03 %
11	9,36 %
10	9,76 %
9c	9,94 %
9b	10,13 %
9a	10,71 %
8	11,38 %
7	11,67 %
6	11,87 %
5	12,13 %
4	12,46 %
3	12,71 %
2	12,87 %
1	15,25 %

b) Anlage D zum TV DRV-Bund

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
P 12	9,97 %
P 11	10,20 %
P 10	10,48 %
P 9	10,81 %
P 8	11,03 %
P 7	11,27 %
P 6	11,72 %
P 5	12,44 %

- c) Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15 Ü	8,15 %
2Ü	13,01 %

Protokollerklärung zu § 4:

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2016 ÄnderungsTV vom 6. Juni 2016)

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV DRV-Bund bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund.
- (2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ²Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV DRV-Bund. ²§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV DRV-Bund gilt entsprechend. ³Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Dezember 2005

erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

Protokollerklärung zu den Absätzen 3 und 4:

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2017 ÄnderungsTV vom 22. Dezember 2017)

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 8

Bewährungs-, Fallgruppen- und Funktionsaufstiege

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Januar 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV DRV-Bund eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII MTAng-BfA/MTAng-BfA-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI MTAng-BfA/MTAng-BfA-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitet worden sind. ³Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Januar 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung

oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2007 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- beziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

³Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. ⁵§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O bis spätestens zum 31. Dezember 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2014 bei Fortgeltung des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b) des MTAng-

BfA/MTAng-BfA-O richtet und auf unter § 51 Abs. 1 bis 5 TV DRV-Bund fallende Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.
2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; sie erhöht sich am 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,50 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2005 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass
 - am 1. Januar 2006 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23 b MTAng-BfA/MTAng-BfA-O zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und

- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2 a) ¹Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O bis spätestens zum 31. Dezember 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV DRV-Bund eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2014 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

c) ¹Wäre im Fall des Buchstaben a) nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2014 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung nicht zu.
- (5) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Juli 2019 ÄnderungsTV vom 28. Juni 2019)

Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:

1. ¹Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem die Deutsche Rentenversicherung Bund vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ²Bis zum 30. April 2015 sind Unterbrechungen wegen unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 54 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, unschädlich. ³Ab dem 1. Mai 2015 sind Unterbrechungen wegen unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familien- und Pflegeaufgaben im Sinne des § 3 Nummer 6 und 7 BGlG vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643) in der jeweils geltenden Fassung unschädlich. ⁴In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 oder 2 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ⁵Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.
2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,50 Prozent.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

- (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2010 ÄnderungsTV vom 1. Juni 2010)

§ 9 a **Abgelegenheitszulage**

¹Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTArb-BfA III übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 nach Nr. 9 der Anlagen 2 a oder 2 b zum MTAng-BfA oder nach dem Tarifvertrag über Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Abgelegenheitszulage zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Abgelegenheitszulage. ²Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für diese nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.

§ 9 b **Wechselschichtzulage**

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des MTArb-BfA III übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine Wechselschichtzulage zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 31. Dezember 2005 nach dem Tarifvertrag über die Wechselschichtzulage nach § 29 a des MTArb-BfA III zustehenden Betrag und dem jeweiligen Betrag nach § 8 Abs. 5 TV DRV-Bund. ²Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für diese nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.
- (2) Aus dem Geltungsbereich des MTArb-BfA III übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine Wechselschichtzulage nach § 37 a MTArb-BfA III zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage.

§ 10 **Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

¹Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine Zulage nach § 24 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV DRV-Bund eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen des TV DRV-Bund über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 1. Januar 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 beziehungsweise 2 MTAng-BfA/ MTAng-BfA-O noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen

wäre. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Abs. 2 Buchst. a MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O und dem im Dezember 2005 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV DRV-Bund sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Protokollerklärung zu Satz 9:

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2018 ÄnderungsTV vom 26. April 2018)

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O oder MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O in der für Dezember 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Bund unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung

bereits im Monat Dezember 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

- (2) ¹§ 24 Abs. 2 TV DRV-Bund ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem die Deutsche Rentenversicherung Bund vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
2. Ist die andere Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TV DRV-Bund übergeleiteten Beschäftigten.
3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV DRV-Bund übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2006 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
5. ¹Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ²Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁴Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. ⁵In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ⁶Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,50 Prozent.

§ 12 Strukturausgleich

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ DRV-Bund aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Januar 2006, sofern in Anlage 3 TVÜ DRV-Bund nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in Anlage 3 TVÜ DRV-Bund nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. April 2008 ÄnderungsTV vom 4. Juni 2008)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TV DRV-Bund).

- (5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn eine Höhergruppierung aufgrund der Überleitung in den Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 26 erfolgt. ³Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TV DRV-Bund auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TV DRV-Bund und auf Zeit nach § 32 TV DRV-Bund. ⁵Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet; dies gilt auch in den Fällen des § 29.
- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Ärztinnen/Ärzte, die unter § 51 TV DRV-Bund fallen, keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c oder 14 gemäß § 27 gilt nicht als Höhergruppierung.

§ 13

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2005 § 71 MTAng-BfA gegolten hat, wird abweichend von § 22 Abs. 2 TV DRV-Bund für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV DRV-Bund) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

- (2) (aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 2016 ÄnderungsTV vom 6. Juni 2016)

Protokollerklärung zu § 13:

¹Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 1998 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach den bisher geltenden Regelungen zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort.

²Änderungen der für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund geltenden Beihilfevorschriften kommen zur Anwendung.

**§ 14
Beschäftigungszeit**

- (1) ¹Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2006 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV DRV-Bund berücksichtigt. ²Abweichend von Satz 1 bleiben bei § 34 Abs. 2 TV DRV-Bund für Beschäftigte Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990) zurückgelegt worden sind, bei der Beschäftigungszeit unberücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV DRV-Bund werden die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
- des MTAng-BfA anerkannte Dienstzeit,
 - des MTAng-BfA-O beziehungsweise MTArb-BfA-O anerkannte Beschäftigungszeit,
 - des MTArb-BfA III anerkannte Jubiläumszeit
- sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV DRV-Bund berücksichtigt.
- (3) ¹Die Beschäftigungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung werden trägerübergreifend anerkannt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15
(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2016 ÄnderungsTV vom 6. Juni 2016)

**§ 16
Abgeltung**

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert

beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte

- (1) ¹§§ 25 und 37 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O finden auf Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 9 und 10 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ²Bei der Anwendung der nach Satz 1 fortgeltenden Bestimmungen wird § 37 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O auch auf die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker nach § 14 Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung angewendet. ³§ 56 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O findet auf Beschäftigte, die nicht nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 9 und 10 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ⁴Für die Beschäftigten nach Satz 3, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, bleibt § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 MTAng-BfA in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen ergeben sich aus dem Anhang zu § 16a.

Abschnitt IV Sonstige vom TV DRV-Bund abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17 Eingruppierung

- (1) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (2) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (3) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (4) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (5) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)

- (6) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (7) In den Fällen des § 16 Abs. 3 TV DRV-Bund kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist.
- (8) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (9) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (10) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)

Protokollerklärung zu Absatz 7:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

§ 18
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
nach dem 31. Dezember 2005

- (1) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb-BfA III/ MTArb-BfA-O mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV DRV-Bund richtet.
- (3) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)

§ 19
Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2014 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2 a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2 a eingestellt und der

Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten folgende besondere Tabellenwerte, soweit sich aus den Regelungen im Abschnitt V nichts anderes ergibt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	2.261,60 €	2.487,98 €	2.569,31 €	2.677,75 €	2.752,26 €	2.807,88 €
gültig ab 1. März 2024	2.601,60 €	2.835,82 €	2.921,62 €	3.036,03 €	3.114,63 €	3.173,31 €

- (2) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I MTAng-BfA/MTAng-BfA-O unterliegen dem TV DRV-Bund. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 29. Februar 2024	6.122,68 €	6.795,14 €	7.432,17 €	7.856,88 €	7.955,98 €
gültig ab 1. März 2024	6.670,43 €	7.379,87 €	8.051,94 €	8.500,01 €	8.604,56 €

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

- (3) (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2010 ÄnderungsTV vom 1. Juni 2010)

§ 20

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2012 ÄnderungsTV vom 16. Juli 2012)

§ 21

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. März 2012 ÄnderungsTV vom 16. Juli 2012)

§ 22

(nicht besetzt)

§ 23

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a und 2 b zum MTAng-BfA/MTAng-BfA-O

- (1) Im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a und 2 b MTAng-BfA/MTAng-BfA-O gilt für Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Folgendes:

- ¹Die Regelungen der §§ 45 bis 47 TV DRV-Bund treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
²Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die für Bereitschaftsdienst und

Rufbereitschaft einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des MTAng-BfA/MTAng-BfA-O abweichend von § 2 fort.

2. Aufgrund einer Dienstvereinbarung können bereits vor dem 1. Januar 2007 die Regelungen der §§ 45 bis 47 TV DRV-Bund angewendet werden.
- (2) Nr. 7 SR 2 a MTAng-BfA/MTAng-BfA-O gilt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort.
- (3) Nr. 5 SR 2 b MTAng-BfA/MTAng-BfA-O gilt für übergeleitete Ärztinnen/Ärzte bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung deren Nebentätigkeit fort.

§ 23a

Sonderregelungen für besondere Beschäftigte

- (1) ¹Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis nach dem TV DRV-Bund über den 31. Dezember 2014 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2015 unter den Geltungsbereich des TV DRV-Bund fallen, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Die Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Eingruppierung nach dem 31. Dezember 2014 gelten die in der Anlage 6 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.
- (2) Die Beschäftigten erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 160 Euro monatlich.
- (3) ¹Beschäftigte in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) zum MTAng-BfA in der Fassung des TV Nr. 770, die nach der Anlage 2 TVÜ DRV-Bund in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet oder die nach § 17 Abs. 7 in Verbindung mit der Anlage 4 TVÜ DRV-Bund der Entgeltgruppe 10 zugeordnet wurden, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2014 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2015 unter den Geltungsbereich des TV DRV-Bund fallen, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Die Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Werden Tätigkeiten nach Satz 1 nach dem 31. Dezember 2014 übertragen, sind die Beschäftigten in Entgeltgruppe 10 TV EntgO-DRV eingruppiert. ⁴Dies gilt nicht für Beschäftigte, deren Tätigkeiten ab 1. Januar 2015 unter die Anlage Teil III Abschnitt 9 TV EntgO-DRV fallen.

Abschnitt V

Überleitung in den TV EntgO-DRV am 1. Januar 2015

§ 24

Grundsatz

¹Für die in den TV DRV-Bund übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TV DRV-Bund und dem 31. Dezember 2014 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2014 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2015 unter den Geltungsbereich des TV DRV-Bund fallen, gelten ab dem 1. Januar 2015 für Eingruppierungen § 12 und § 13 TV DRV-Bund in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung (TV EntgO-DRV). ²Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2015 gemäß den Regelungen dieses Abschnitts in den TV EntgO-DRV übergeleitet.

§ 25

Besitzstandsregelungen

- (1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.
- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 und § 13 TV DRV-Bund in Verbindung mit dem TV EntgO-DRV von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 und § 13 TV DRV-Bund sowie der TV EntgO-DRV bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2014 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (entfallene Techniker-, Meister- oder Programmierertzulage) zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.
- (3 a) ¹Beschäftigte im Schreibdienst, denen am 31. Dezember 2014 eine Bewährungs- und/oder Leistungszulage zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage/Zulagen, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist. ²Absatz 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

- (4) ¹Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in dem TV EntgO-DRV in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2015 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile im TV EntgO-DRV nicht mehr vereinbart sind. ³Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV DRV-Bund nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in den TV EntgO-DRV nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Der Differenzbetrag erhöht sich am 1. März 2024 um 11,50 Prozent.

§ 26 Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach dem TV EntgO-DRV eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV DRV-Bund ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten des TV EntgO-DRV eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 bis 5 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2015 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

- (3) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV DRV-Bund (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (4) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. ²Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ⁴§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) und eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV DRV-Bund (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ⁵§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 27

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b oder Entgeltgruppe 9c übergeleitet.
²Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sind in die Entgeltgruppe 9b und Beschäftigte, deren Tätigkeit sich zusätzlich dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, in die Entgeltgruppe 9c übergeleitet. ³§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten für die Überleitung in die Entgeltgruppe 9c entsprechend.
- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 TV DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ²Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. ³Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet. ⁴In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2014 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - MTArb-BfA III -/Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-BfA-O in Verbindung mit § 17 TVÜ DRV-Bund und der Anlage 4 zum TVÜ DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 zum TVÜ DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 TV DRV-Bund eingruppiert waren und für die gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 TV DRV-Bund in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre. ⁵Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TV DRV-Bund nach dem auf eine Stunde

entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TV DRV Bund nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5.

- (4) Ergibt sich nach dem TV EntgO-DRV für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2, 3, 4 oder der Entgeltgruppe 7 erstmalig die Stufe 6, ist die/der Beschäftigte auf Antrag der Stufe 6 zugeordnet, wenn die fünfjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 erfüllt ist.
- (5) ¹In Entgeltgruppe 2Ü eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 5 werden auf Antrag in Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 dieser Entgeltgruppe zugeordnet. ²Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 erfolgt individuell mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens aber zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2Ü.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

§ 27a

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Juli 2019 ÄnderungsTV vom 28. Juni 2019)

§ 28

Entgeltgruppenzulagen

Ergibt sich nach dem TV EntgO-DRV erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, steht den Beschäftigten auf Antrag die Zulage zu; § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Weitere Übergangsregelungen

§ 29

Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 am 1. März 2016

¹Am 29. Februar 2016 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 5 und einer zu diesem Zeitpunkt in Stufe 5 absolvierten Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren sind am 1. März 2016 der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet; entsprechendes gilt für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet. ³§ 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten

entsprechend. ⁴Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9b wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. ⁵Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9a wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. ⁶Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9c, die am 1. Januar 2015 in die Entgeltgruppe 9c übergeleitet wurden, wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet.

§ 29a
Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. Juli 2019

- (1) ¹Die unter die Anlage D zum TV DRV-Bund in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe KR in die Entgeltgruppe P der Anlage D zum TV DRV-Bund in der ab 1. Juli 2019 geltenden Fassung wie folgt übergeleitet:

KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 beziehungsweise P 8 der Anlage D zum TV DRV-Bund unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 beziehungsweise P 8 der Anlage D zum TV DRV-Bund angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage D zum TV DRV-Bund am 1. Juli 2019 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵Haben am 30. Juni 2019 einer der Entgeltgruppen KR 9b bis KR 9d der Anlage D zum TV DRV-Bund in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage D zum TV DRV-Bund in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

- (2) Übersteigt das in den Entgeltgruppen KR 3a bis KR 8a am 30. Juni 2019 zugestandene Tabellenentgelt das nach der Überleitung in die Entgeltgruppen P 5 bis P 8 am 1. Juli 2019 zustehende Tabellenentgelt, wird das bisherige Tabellenentgelt bis zur nächsten Stufensteigerung bzw. Höhergruppierung, längstens bis zur linearen Erhöhung der Entgelttabellen zum 1. März 2020 weitergezahlt.
- (3) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV DRV-Bund ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück; nach dem 30. Juni 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück.
- (4) Beschäftigte, die am 30. Juni 2019 in der Entgeltgruppe KR 7a einer der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage D TV DRV-Bund in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung bzw. in der Entgeltgruppe KR 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage D zum TV DRV-Bund in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienstentgelt nach dem Stand vom 30. Juni 2019, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage C zum TV DRV-Bund dieses übersteigt.

§ 29b
Höhergruppierung auf Antrag am 1. Juli 2019
für bestimmte Beschäftigtengruppen

¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 12 der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV DRV-Bund ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück; nach dem 30. Juni 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück.

§ 29c
Höhergruppierung auf Antrag bis 31. Dezember 2023
für bestimmte Beschäftigtengruppen

- (1) ¹Ergibt sich aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 8 zum TV EntgO-DRV vom 19. Dezember 2022 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungsstarifvertrags nach § 12 TV DRV-Bund ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. November 2022 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2022, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. November 2022 zurück.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
²Die §§ 18 und 19 können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Anhang zu § 16a

Die in § 16a in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

„§ 25 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O Nicht voll leistungsfähige Arbeiter

- (1) ¹Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragene Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. ²Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.
- (2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 37 MTArb-BfA III/MTArb-BfA-O Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1) ¹Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellelohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. ²Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. ³Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschalohn gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. ⁴Lohnzuschläge nach § 29, die

der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

⁵Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

²Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Erläuterung zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

Erläuterung zu Absatz 2 Unterabs. 1:

¹Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. ²Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie Arbeiter.

§ 56 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O
Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

¹Ist der Angestellte in Folge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. ²Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.“

Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil A

1. Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) vom 24. Oktober 1961 in der Fassung des Vierundsechzigsten Änderungstarifvertrages zum MTAng-BfA vom 31. Januar 2003

2. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (MTAng-BfA-O) vom 31. Oktober 1991 in der Fassung des Zwölften Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (MTAng-BfA-O) vom 31. Januar 2003

3. Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb-BfA III) vom 12. August 1996 in der Fassung des Vierten Änderungstarifvertrages zum MTArb-BfA III vom 31. Januar 2003

4. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte III (MTArb-BfA-O) vom 31. Oktober 1991 in der Fassung des Zwölften Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb-BfA-III (MTArb-BfA-O) vom 31. Januar 2003

Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
2. ¹Die Nummern 9 und 10 gelten für Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 9 und 10 aufgelistet sind. ²Die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs im Satz 1 gilt weder als eine tarifliche Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV DRV-Bund im Sinne der Nummern 9 und 10 noch als Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages im Sinne des § 19 Abs. 5 Satz 2 TV DRV-Bund.
3. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVÜ DRV-Bund.

1.	Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 31. Januar 2003
2.	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum MTAng-BfA-O vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 der für die Tabellenentgelte der Anlage B nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV DRV-Bund in Verbindung mit der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ DRV-Bund fortgilt
3.	Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb-BfA III vom 31. Januar 2003
4.	Monatslohtarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-BfA-O vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 der für die Tabellenentgelte der Anlage B nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV DRV-Bund in Verbindung mit der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ DRV-Bund fortgilt
5.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - MTArb-BfA III - (TV LohngrV-BfA) vom 16. Januar 1967
6.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-BfA-O (TV Lohngruppen-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
7.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 16. Mai 1983, mit Ausnahme des § 6
8.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-BfA-O) vom 31. Oktober 1991, mit Ausnahme des Eingangssatzes des § 1 Abs. 1 Satz 1
9.	Tarifvertrag über Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Lohnzulagen-/LohnzuschlagsTV) vom 12. Januar 1970, - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV DRV-Bund
10.	Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-BfA-O (TV Lohnzuschläge-BfA-O) vom 31. Oktober 1991, - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV DRV-Bund
11.	Tarifvertrag über die Wechselschichtzulage nach § 29 a des Manteltarifvertrages für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb-BfA III) vom 22. Februar 1982
12.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 11. Dezember 1970

13.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
14.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiterinnen und Arbeiter vom 11. Dezember 1970
15.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
16.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 1. Januar 1974
17.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
18.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 1. Januar 1974
19.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiterinnen und Arbeiter (TV Zuwendung Arb-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
20.	Tarifvertrag Nr. 342 über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. April 1977
21.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
22.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 16. April 1977
23.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiterinnen und Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-BfA-O) vom 31. Oktober 1991
24.	Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. Oktober 1959 (Beihilfetarifvertrag)
25.	Tarifvertrag Nr. 67 vom 15. Oktober 1959 (Beihilfetarifvertrag)
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-BfA) vom 16. Juli 1987
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-BfA-O) vom 28. August 1991
28.	Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
29.	Entgelttarifvertrag Nr. 7 zum Mantel-TV AiP-BfA-O vom 31. Januar 2003
30.	Tarifvertrag Nr. 483 über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 16. Juli 1987
31.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 16. Juli 1987
32.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-BfA-O) vom 28. August 1991
33.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 16. Juli 1987
34.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-BfA-O) vom 28. August 1991

Anhang zu Nummern 9 und 10

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung:

1. Teil II
2. Teil III

Abschnitt 6, Abschnitt 7, Abschnitt 11, Abschnitt 13, Abschnitt 14, Abschnitt 17, Abschnitt 19
Entgeltgruppen 3 und 4, Abschnitt 22, Abschnitt 23.

Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil C

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1.	(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
2.	(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
3.	(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
4.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
5.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002
6.	Tarifvertrag über Qualifizierungsmaßnahmen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (QualifizierungsTV) vom 21. September 1998
7.	Tarifvertrag über die Fortbildung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (FortbildungsTV) vom 21. September 1998
8.	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplätze) vom 12. August 1997
9.	Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. Mai 1967

(gestrichen mit Wirkung vom 1. März 2016 ÄnderungsTV vom 6. Juni 2016)

**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den
Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2005/1. Januar 2006
vorhandene Beschäftigte für die Überleitung
(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)**

Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 MTAng-BfA/MTAng-BfA-O bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung gerechnet ab dem 1. Oktober 2005 nach den genannten Jahren beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

I. Angestellte, die aus der Anlage 1 a zum MTAng-BfA übergeleitet werden

Höhe der Strukturausgleichsbeträge in Monatsbeträgen

Strukturausgleiche der Entgeltgruppen 15 Ü bis 10, Lebensaltersstufen 27 bis 45

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41	Lebens- altersstufe 43	Lebens- altersstufe 45
EG 15 Ü	Vgr. I OZ 2									dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I b, nach 4 Jahren I a OZ 2						für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I b, nach 4 Jahren I a OZ 1							für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I b, nach 8 Jahren I a OZ 2						für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I b, nach 8 Jahren I a OZ 1							für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I a OZ 2						für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 15	Vgr. I a OZ 1							für 4 Jahre 110 Euro		dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro
EG 14	Vgr. I b OZ 2				für 4 Jahre 50 Euro			ab 01.10.2009 dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. I b OZ 1					für 4 Jahre 100 Euro			ab 01.10.2009 dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. II, nach 11 Jahren I b OZ 2					ab 01.10.2008 für 3 Jahre 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	ab 01.10.2009 dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 60 Euro

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41	Lebens- altersstufe 43	Lebens- altersstufe 45
EG 14	Vgr. II, nach 11 Jahren I b OZ I				ab 01.10.2009 für 5 Jahre 50 Euro	für 5 Jahre 50 Euro	für 4 Jahre 80 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. II, nach 5 und 6 Jahren I b OZ 2			für 7 Jahre 110 Euro	für 4 Jahre 50 Euro			ab 01.10.2009 dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. II, nach 5 und 6 Jahren I b OZ 1			für 3 Jahre 100 Euro		für 4 Jahre 100 Euro			ab 01.10.2009 dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. II, nach 15 Jahren I b OZ 2						dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 110 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 14	Vgr. II, nach 15 Jahren I b OZ 1							dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 80 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 13	Vgr. II OZ 2							ab 01.10.2009 dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	
EG 12	Vgr. III, nach 5 und 6 Jahren II OZ 2				für 4 Jahre 100 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 85 Euro	
EG 12	Vgr. III, nach 5 und 6 Jahren II OZ 1					für 4 Jahre 95 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41	Lebens- altersstufe 43	Lebens- altersstufe 45
EG 12	Vgr. III, nach 5 Jahren II OZ 1		für 3 Jahre 100 Euro								
EG 12	Vgr. III, nach 8 Jahren II OZ 2			für 5 Jahre 100 Euro	für 4 Jahre 100 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 85 Euro	
EG 12	Vgr. III, nach 8 Jahren II OZ 1					für 4 Jahre 95 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	
EG 12	Vgr. III, nach 10 Jahren II OZ 2				für 4 Jahre 100 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 100 Euro	dauerhaft 85 Euro	
EG 12	Vgr. III, nach 10 Jahren II OZ 1				für 5 Jahre 95 Euro	für 4 Jahre 95 Euro		ab 01.10.2009 dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	
EG 11	Vgr. III OZ 2						ab 01.10.2009 dauerhaft 70 Euro	dauerhaft 70 Euro	dauerhaft 85 Euro	dauerhaft 70 Euro	
EG 11	Vgr. III OZ 1								ab 01.10.2009 dauerhaft 40 Euro	dauerhaft 40 Euro	
EG 11	Vgr. IV a, nach 4,6,8 Jahren III OZ 2						ab 01.10.2009 dauerhaft 70 Euro	dauerhaft 70 Euro	dauerhaft 85 Euro	dauerhaft 70 Euro	
EG 11	Vgr. IV a, nach 4,6,8 Jahren III OZ 1								dauerhaft 40 Euro	dauerhaft 40 Euro	
EG 10	Vgr. IV a OZ 2						ab 01.10.2009 dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 85 Euro	dauerhaft 60 Euro	
EG 10	Vgr. IV a OZ 1					für 4 Jahre 40 Euro			dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 30 Euro	

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41	Lebens- altersstufe 43	Lebens- altersstufe 45
EG 10	Vgr. IV b, nach 2,4,6 Jahren IV a OZ 2						ab 01.10.2009 dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 85 Euro	dauerhaft 60 Euro	
EG 10	Vgr. IV b, nach 2,4,6 Jahren IV a OZ 1					für 4 Jahre 40 Euro			dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 30 Euro	
EG 10	IV b, nach 6 Jahren IV a OZ 2		für 7 Jahre 70 Euro								

Strukturausgleiche der Entgeltgruppen 9 bis 2, Lebensaltersstufen 23 bis 41

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 23	Lebens- altersstufe 25	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41
EG 9	Vgr. IV b OZ 2					für 4 Jahre 50 Euro			dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 9	Vgr. IV b OZ 1							für 4 Jahre 60 Euro			
EG 9	V b, nach 2,3,4,6 Jahren IV b OZ 2					für 4 Jahre 50 Euro			dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro	dauerhaft 60 Euro
EG 9	V b, nach 2,3,4,6 Jahren IV b OZ 1							für 4 Jahre 60 Euro			

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Vgr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Lebens- altersstufe 23	Lebens- altersstufe 25	Lebens- altersstufe 27	Lebens- altersstufe 29	Lebens- altersstufe 31	Lebens- altersstufe 33	Lebens- altersstufe 35	Lebens- altersstufe 37	Lebens- altersstufe 39	Lebens- altersstufe 41
EG 9	V b, nach 6 Jahren IV b OZ 1				für 3 Jahre 50 Euro						
EG 9	V b OZ 2			ab 01.10.2009 für 7 Jahre 90 Euro	für 7 Jahre 90 Euro			ab 01.10.2009 dauerhaft 20 Euro	ab 01.10.2009 dauerhaft 40 Euro	dauerhaft 40 Euro	dauerhaft 40 Euro
EG 9	V b OZ 1				für 12 Jahre 60 Euro	ab 01.10.2009 für 7 Jahre 60 Euro	für 7 Jahre 60 Euro				
EG 8	V c OZ 2								dauerhaft 40 Euro	dauerhaft 40 Euro	
EG 6	VI OZ 2				dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	dauerhaft 50 Euro	
EG 3	VIII OZ 2		ab 01.10.2009 dauerhaft 35 Euro	dauerhaft 35 Euro	ab 01.10.2009 dauerhaft 35 Euro	dauerhaft 35 Euro	dauerhaft 35 Euro	dauerhaft 35 Euro	dauerhaft 20 Euro		
EG 2	X, nach 2 Jahren IX b OZ 2	für 4 Jahre 40 Euro			dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 20 Euro			

II. Angestellte, die aus der Anlage 1 b zum MTAng-BfA übergeleitet werden

Höhe der Strukturausgleichsbeträge in Monatsbeträgen

Strukturausgleiche der Entgeltgruppen 9 d bis 3 a

Entgeltgruppe (EG)	Vergütungsgruppe (Kr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
EG 9 d	Kr. VIII, nach 5 Jahren Kr. IX OZ 2				ab 01.10.2011 dauerhaft 15 Euro	ab 01.10.2006 für 3 Jahre 140 Euro danach dauerhaft 15 Euro	dauerhaft 30 Euro	dauerhaft 20 Euro
EG 9 d	Kr. VIII, nach 5 Jahren Kr. IX OZ 1					ab 01.10.2006 für 1 Jahr 200 Euro danach für 2 Jahre 60 Euro		
EG 9 c	Kr. VII, nach 5 Jahren Kr. VIII OZ 2			ab 01.10.2009 für 2 Jahre 55 Euro danach für 4 Jahre 110 Euro	ab 01.10.2009 für 3 Jahre 80 Euro	ab 01.10.2006 für 6 Jahre 140 Euro		
EG 9 c	Kr. VII, nach 5 Jahren Kr. VIII OZ 1				ab 01.10.2008 für 2 Jahre 150 Euro danach für 5 Jahre 60 Euro	ab 01.10.2006 für 9 Jahre 150 Euro	für 5 Jahre 100 Euro	

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Kr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
EG 9 b	Kr. VI, nach 5 Jahren Kr. VII OZ 2					ab 01.10.2006 für 6 Jahre 90 Euro	dauerhaft 10 Euro	dauerhaft 10 Euro
EG 9 b	Kr. VI, nach 5 Jahren Kr. VII OZ 1				ab 01.10.2008 für 2 Jahre 240 Euro	ab 01.10.2006 für 1 Jahr 200 Euro	ab 01.10.2009 für 3 Jahre 65 Euro	
EG 8 a	Kr. V a, nach 5 Jahren Kr. VI OZ 2		ab 01.10.2009 für 7 Jahre 45 Euro		für 5 Jahre 60 Euro			
EG 8 a	Kr. V a, nach 5 Jahren Kr. VI OZ 1		ab 01.10.2009 für 3 Jahre 55 Euro	für 9 Jahre 55 Euro			für 5 Jahre 60 Euro	
EG 7 a	Kr. V, nach 4 Jahren Kr. V a OZ 2		ab 01.10.2009 für 7 Jahre 55 Euro		ab 01.10.2009 für 3 Jahre 70 Euro		dauerhaft 25 Euro	dauerhaft 20 Euro
EG 7 a	Kr. V, nach 4 Jahren Kr. V a OZ 1				für 9 Jahre 45 Euro		für 5 Jahre 40 Euro	
EG 7 a	Kr. IV, nach 2 Jahren Kr. V, nach 4 Jahren Kr. V a OZ 2		für 9 Jahre 50 Euro		für 5 Jahre 55 Euro		dauerhaft 25 Euro	dauerhaft 20 Euro
EG 7 a	Kr. IV, nach 2 Jahren Kr. V, nach 4 Jahren Kr. V a OZ 1			ab 01.10.2009 für 2 Jahre 20 Euro	für 9 Jahre 55 Euro	ab 01.10.2009 für 3 Jahre 10 Euro	für 5 Jahre 60 Euro	
EG 4 a	Kr. II, nach 2 Jahren Kr. III, nach 4 Jahren Kr. IV OZ 2		für 9 Jahre 40 Euro	ab 01.10.2009 für 3 Jahre 40 Euro	für 5 Jahre 60 Euro		dauerhaft 25 Euro	dauerhaft 35 Euro

Entgelt- gruppe (EG)	Vergütungs- gruppe (Kr.) und Ortszuschlag (OZ) 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ DRV-Bund	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
EG 4 a	Kr. II, nach 2 Jahren Kr. III, nach 4 Jahren Kr. IV OZ 1				für 9 Jahre 55 Euro		für 5 Jahre 40 Euro	
EG 3 a	Kr. I, nach 3 Jahren Kr. II OZ 2	ab 01.10.2006 für 10 Jahre 55 Euro					ab 01.10.2009 dauerhaft 15 Euro	dauerhaft 25 Euro
EG 3 a	Kr. I, nach 3 Jahren Kr. II OZ 1	ab 01.10.2006 für 3 Jahre 30 Euro		für 9 Jahre 35 Euro				

**Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den
Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2006 und dem
Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende
Eingruppierungsvorgänge
(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)**

KR-Anwendungstabelle

(aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)

Anlage 6 zu § 23a TVÜ DRV-Bund
Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ DRV-Bund

Abschnitt 1: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal
12	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
11	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
10	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
9c	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung)
9b	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
8	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Protokollerklärung:

Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a.

Abschnitt 2: Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsmerkmal
3	Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Niederschriftserklärungen
zum
Tarifvertrag
vom 23. August 2006
zur Überleitung der Beschäftigten
der Deutschen Rentenversicherung Bund in den
TV DRV-Bund und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ DRV-Bund)

Zwischen
der Deutschen Rentenversicherung Bund einerseits
und
den beteiligten Gewerkschaften andererseits

werden folgende Niederschriftserklärungen zum TV DRV-Bund vereinbart:

1. Zu § 2 Abs. 1:
Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV DRV-Bund und der diesen ergänzende TVÜ DRV-Bund das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.
2. Zu § 2 Abs. 2:
Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ DRV-Bund Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 2 auf.
3. Zu § 8 Abs. 2:
Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.
4. Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 bis 4:
Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung beziehungsweise eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

6. Zu § 12:

1. ¹Die Tarifvertragsparteien sind sich angesichts der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen bewusst, dass die Festlegung der Strukturausgleiche je nach individueller Fallgestaltung in Einzelfällen sowohl zu überproportional positiven Folgen als auch zu Härten führen kann. ²Sie nehmen diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Exspektanzverlusten hin.

2. ¹Die Tarifvertragsparteien erkennen unbeschadet der Niederschriftserklärung Nr. 1 an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit der zukünftigen Entgeltordnung stehen. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung der Entgeltordnung zum TV DRV-Bund, rechtzeitig vor Ablauf des 30. September 2007 prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2014 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. ³Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2008 zu berücksichtigen.

7. (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)

8. Zu § 18:

1. Abweichend von der Grundsatzregelung des TV DRV-Bund über eine persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist durch einen besonderen Tarifvertrag im Rahmen eines Katalogs, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, zu bestimmen, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen ist. Der Tarifvertrag soll spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

2. Die Niederschriftserklärung zu § 10 gilt entsprechend.
9. (nicht besetzt)
10. (aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ÄnderungsTV vom 9. Dezember 2014)
11. Zu § 26 Abs. 3 Satz 2:
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet wird.
12. Zu § 26 Abs. 4 und 5:
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TV DRV-Bund (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) erfolgt.
13. Zu § 26 Abs. 5 Satz 2:
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulagen (Vergütungsgruppenzulage) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) und nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet werden.

Berlin, den 23. August 2006